



## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., gegen den Bescheid des Finanzamtes Hollabrunn Korneuburg Tulln betreffend Familienbeihilfe ab September 2003 bis Mai 2004 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Der Sohn des Berufungswerbers (Bw.), geb. am 3.9.1979, studiert Betriebswirtschaft. Der Bw. bezog bis Oktober 2002 die Familienbeihilfe. Auf Grund des Nichterbringens der erforderlichen Leistungen zur Beendigung des ersten Studienabschnittes stellte das Finanzamt die Familienbeihilfe mit Ende Oktober 2002 ein.

Nunmehr beantragt der Bw. die Familienbeihilfe ab September 2003.

Laut dem aktenkundigen Diplomprüfungszeugnis der Wirtschaftsuniversität Wien vom 29. Juni 2004 wurde die erste Diplomprüfung der Studienrichtung Betriebswirtschaft am 24. Juni 2004 abgelegt. Insgesamt sind Prüfungen über fünf Pflichtfächer bescheinigt, die zwischen 26.6.2000 und 26.9.2003 abgelegt wurden. Die letzte Prüfung hat der Sohn des Bw. aus Rechtswissenschaften abgelegt, auf dem Diplomprüfungszeugnis ist hierzu vermerkt "anerk. lt. Besch. Zl.... vom 24.6.2004."

Die Wirtschaftsuniversität Wien hat weiters am 25.8.2004 bestätigt, dass die Prüfung aus Einführung in die Rechtswissenschaften, abgelegt an der Universität Wien, Rechtswissenschaftliche Fakultät, bis Jänner 2004 nicht für die Prüfung aus Wirtschaftsprivatrecht im

Studienplan Betriebswirtschaft (aufgrund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten, BGBl I Nr. 48/1997), gültig ab Wintersemester 2002/2003, an der Wirtschaftsuniversität Wien, anerkannt worden sei. Ein Anerkennungsantrag des Sohnes des Bw. auf Anerkennung dieser Prüfung vor Jänner 2004 wäre abgelehnt worden.

Aus einem Aktenvermerk des Finanzamtes ist ferner ersichtlich, dass lt. telefonischer Rücksprache mit der Wirtschaftsuniversität Wien am 22.4.2004 ein Antrag auf Anerkennung der Anrechnung gestellt wurde.

Das Finanzamt erließ am 4. November 2004 einen abweisenden Bescheid und führte zur Begründung aus:

„Gemäß § 2 (1) b FLAG haben Personen Anspruch auf Familienbeihilfe, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester.“

„Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl.Nr. 305 angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 Studienförderungsgesetz 1992 genannten Einrichtung zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß. Laut Diplomprüfungszeugnis der Wirtschaftsuniversität Wien wurde die erste Diplomprüfung in der Studienrichtung Betriebswirtschaft am 24.6.2004 abgelegt.“

Der Anspruch auf Familienbeihilfe ist daher ab 6/2004 gegeben.“

Der Bw. erhob mit Schreiben vom 3. Dezember 2004 Berufung und begründete diese wie folgt:

„Ich beeinspruche die Heranziehung des Datums der Ausstellung des Diplomprüfungszeugnisses zur Bestimmung für den Zeitpunkt, an dem die erforderlichen Leistungen zur Beendigung des ersten Abschnittes des Studiums der Betriebswirtschaft tatsächlich erbracht wurden.“

Der Zeitpunkt der Ausstellung des Diplomprüfungszeugnisses differiert nämlich erheblich (9 Monate) vom Zeitpunkt der letzten erbrachten Teildiplomprüfung. Wie dem Diplomprüfungszeugnis zu entnehmen ist, wurde dieses bereits am 26.9.2003 erfolgreich absolviert.

Bereits im SS 2003 sowie im WS 2003/2004 und im Sommersemester 2004 wurden ausschließlich Prüfungen aus dem zweiten Abschnitt absolviert.

Die lange Dauer bis zur Erstellung des DP-Zeugnisses wird von der WU-Wien mit einem übermäßigen administrativen Arbeitsaufkommen aufgrund der Studienplanumstellung und der lange nicht geklärten Anrechnungsmodi für Umsteiger begründet.

Meinen Sohn T trifft kein Verschulden an der langen Dauer der Zeugniserstellung. Die WU-Wien bestätigt diesen Tatbestand in Form eines Schreibens, das mittlerweile im FA Tulln eingegangen ist.

Ich möchte noch einmal betonen, dass der Grund für den späten Zeitpunkt der Zeugnisausstellung nichts mit dem Zeitpunkt der Erbringung der erforderlichen Leistungen zu tun hat.

Die primäre Problematik, die sich aus diesem Sachverhalt ergibt, ist, dass insgesamt Anspruch auf elf Semester Familienbeihilfe bestünde, aber maximal zehn Semester Beihilfe bezogen werden kann.

Die Gründe dafür sind:

- erstens, voraussichtlich das Studium in den nächsten drei Semestern beendet werden kann (es wurden ja schon in den letzten vier Semestern fast ausschließlich Prüfungen des zweiten Abschnittes gemacht), dann würden überhaupt nur acht Semester Beihilfe bezogen werden können und
- zweitens, nach fünf Semestern der Anspruch lt. § 2 FLAG wegfallen würde, weil das 27. Lebensjahr vollendet wird.

Des weiteren ist zu betonen, dass T gleichzeitig das Studium der Rechtswissenschaften absolviert, was als Grund für das Abweichen von der Mindeststudienzeit zu sehen ist.

Meine Begründung für die Berufung lautet nun:

Die Sinnhaftigkeit und Zielsetzung des Familienlastenausgleichsgesetzes und des Studienförderungsgesetzes ist es „für die Zeit der beruflichen Ausbildung der Kinder, eine finanzielle Erleichterung gekoppelt an entsprechende Leistungen der Kinder, zu schaffen. Der Sinn kann nicht darin liegen, sich in strenge Formalismen zu verlaufen und den eigentlichen Sinn und das politische Ziel des Gesetzes zu verfehlten.“

Aus den Unterlagen, die dem Finanzamt bereits bekannt sind (Kopie des DP-Zeugnisses mit Daten der Teildiplomprüfungen, Schreiben der WU-Wien, das einem administrativen Grund der verspäteten Zeugniserstellung bestätigt, und dieses Berufungsschreiben), geht eindeutig hervor, dass die entsprechenden und erforderlichen Leistungen zur Beendigung des ersten Studienabschnittes aus BW 02 de facto schon wesentlich früher erbracht wurden als zum Zeitpunkt der Erstellung des DP-Zeugnisses.

Die weitreichenden finanziellen Einbußen (Wegfall der Familienbeihilfe, teurere U-Bahn Semestertickets, Wegfall des Hinzurechnungsbetrages zum Sonderausgabenrahmen, etc.) scheinen für mich nicht nur unverständlich, sondern auch im höchsten Maße ungerecht. Nicht zuletzt deswegen, weil ja auch die Studiengebühren termingerecht gezahlt werden müssen, um einer prompten Exmatrikulation zu entgehen...“

Das Finanzamt legte die Berufung ohne Erlassung einer Berufungsvorentscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vor.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Betreffend die Rechtsgrundlagen des Familienlastenausgleichs- und Studienförderungsgesetz wird auf die ausführliche Darstellung im Abweisungsbescheid des Finanzamtes verwiesen.

§ 78 Universitätsgesetz 2002 idG lautet:

"Anerkennung von Prüfungen

(1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, sind auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die an einer inländischen Universität oder an einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich

---

sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

(2) Die an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen sind auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden.

(3) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, sind entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

(4) Die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, kann entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anerkannt werden.

(5) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

(6) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Prüfung anerkannt wird.

(7) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien nur insoweit anerkennbar, als sie im Rahmen von Universitätslehrgängen oder vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung oder der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung oder der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, abgelegt wurden.

(8) Über Anerkennungsanträge in erster Instanz ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages bescheidmäßig zu entscheiden."

Der unabhängige Finanzsenat nimmt folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Die Prüfung aus Rechtswissenschaften wurde an der Universität Wien, Rechtswissenschaftliche Fakultät, am 26. September 2003 abgelegt. Zum damaligen Zeitpunkt wurde diese Prüfung nicht im Rahmen der ersten Diplomprüfung der Studienrichtung Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien anerkannt.

Erst ab Jänner 2004 war ein Antrag auf Anerkennung möglich; dieser Antrag wurde tatsächlich am 22. April 2004 gestellt und von der Wirtschaftsuniversität Wien offensichtlich im Juni 2004 bewilligt.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Der Bw. beantragt die Gewährung von Familienbeihilfe bereits ab September 2003. Dies ist aber schon deshalb unzulässig, weil zu diesem Zeitpunkt – wie oben ausgeführt – eine Anrechnung der abgelegten Prüfung aus Rechtswissenschaften im Rahmen der Studienrichtung Betriebswirtschaft noch nicht möglich war.

In Betracht kommen somit nur folgende Zeitpunkte:

- 
- Jänner 2004 (erstmalige Möglichkeit der Stellung eines Antrages auf Anrechnung);
  - April 2004 (tatsächliche Antragsstellung);
  - Juni 2004 (Bescheiderlassung).

Wie aus § 78 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 ersichtlich ist, gilt im Falle der Anrechnung die Anerkennung einer Prüfung als Prüfungsantritt und positive Beurteilung. Der Gesetzgeber fingiert also, dass der Student im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides, mit dem die Anrechnung bewilligt wurde, zur Prüfung angetreten ist und diese auch bestanden hat.

Dieser Beurteilung kommt auch für den Bereich der Gewährung von Familienbeihilfe Bedeutung zu. Gilt die Prüfung also mit bescheidmäßiger Bewilligung der Anrechnung als abgelegt, so kann auch im Berufungsfall die erste Diplomprüfung erst mit 24. Juni 2004 als abgelegt angesehen werden. Keine Rolle spielt es dabei auch, ob Prüfungen des zweiten Abschnittes vorgezogen worden sind.

Wenn der Bw. darauf hinweist, dass seinen Sohn kein Verschulden an der langen Dauer bis zur Erstellung des Diplomprüfungszeugnisses trifft, so ist hierzu anzumerken, dass nach § 78 Abs. 8 Universitätsgesetz 2002 über Anerkennungsanträge in der kurzen Frist von zwei Monaten zu entscheiden ist. Der Gesetzgeber wollte dadurch offensichtlich Härten, die sich aus einer verspäteten Bescheiderlassung ergeben könnten, vermeiden. Auch im Berufungsfall wurde der Anrechnungsbescheid noch im zweitfolgenden Monat nach Antragstellung erlassen.

Somit entspricht der Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Wien, am 17. Oktober 2005